URTEIL DES GERICHTSHOFES (Erste Kammer)
27. April 1989 *

In der Rechtssache 192/88

M. Turner, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Vandersanden, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch S. Van Raepenbusch, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen Aufhebung der Beurteilung für den Zeitraum 1983 bis 1985 und Anordnung an die Kommission, ihre Zusage, diese Beurteilung abzuändern, einzuhalten,

hat

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Joliet, der Richter Sir Gordon Slynn und G. C. Rodríguez Iglesias

(Gründe nicht wiedergegeben)

* Verfahrenssprache: Französisch.

für Recht erkannt und entschieden:

1) Die gegenüber dem ersten Klageantrag in der Rechtssache 192/88 erhobene Einrede der Unzulässigkeit wird zurückgewiesen.

2) Hinsichtlich des zweiten Klageantrags wird die Klage in der Rechtssache 192/88 für unzulässig erklärt.

3) Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.